

Chronik

Europäisches Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker vom 28.–30. Mai 1999 in Zürich

Mit Veranstaltungen in Frankfurt a. M. und danach jährlich in Halle, Berlin, Graz, München und nun Zürich kann das Europäische Forum Junger Rechtshistorikerinnen und Rechtshistoriker inzwischen als etabliert gelten. Die Europäisierung dieser Nachwuchsveranstaltung wurde seit Jahren kontinuierlich ausgeweitet, und so konnten die Veranstalter Michele Luminati, Martina Hurst, Nick Linder und Dino Schauer 120 Teilnehmer aus 13 Nationen in Zürich begrüßen. Es war deswegen nicht zuletzt auch das erklärte Ziel der Zürcher Organisatoren, die Vielsprachigkeit des Forums voranzutreiben. So wurde nicht nur die Begrüßung in fünf Sprachen vorgetragen, auch in den anschließenden Vorträgen und Diskussionen erwiesen sich Deutsch, Italienisch, Englisch und Französisch als gleichberechtigte Arbeitssprachen der Tagung.

Das von den Veranstaltern gewählte Thema „Rechtsgeschichte(n)“ lud zu methodischen Reflexionen ein. Gleichwohl war es offen genug formuliert, um nicht in Untiefen der Theoriedebatten zu zwingen. Wie bereits in den vergangenen Jahren konnte so ein breites Spektrum rechtshistorischer Forschung vorgestellt werden. Diskussionen am Rande des Forums machten deutlich, daß es auch und gerade die Breite der bislang gewählten Rahmenthemen war und ist, die die Entstehung von Zugangsbarrieren verhinderte und damit maßgeblich zum Erfolg des Forumskonzeptes beitrug.

Der herzlichen Begrüßung durch den Altdekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, Claus Dieter Schott, folgte ein Eröffnungsvortrag des Zürcher Historikers Jakob Tanner zum Thema „Die faktische Kraft des Normativen? Zur Bedeutung des Rechts im gesellschaftlichen Wandel“. Seine als „Beitrag zum interdisziplinären Gespräch“ verstandenen Ausführungen kehrten schon im Titel das berühmte Jellineksche Diktum um und fragten nach der Beziehung zwischen Norm und Wirklichkeit. T. betonte, daß trotz der üblichen Einordnung Jellineks in den „staatsrechtlichen Positivismus“ seine Staatslehre nicht als „Apotheose der blanken Macht“ mißverstanden werden dürfe. Jellineks sei vielmehr unlösbar mit Legitimitätsempfindungen verknüpft und somit auch der Staat auf ein „ethisches Minimum“ verpflichtet. Auch trete Jellinek für „bessere, vernünftiger, sinnvollere“ Normen ein, die im politischen Prozeß die Oberhand gewinnen würden. Die Entwicklungen im Kosovo und in Serbien – während der Tagung rollten die ersten Bombardierungswellen der Nato an – boten T. Anlaß, Jellineks Lösungen an den Problemen der Gegenwart zu erproben. T. rückte dazu das besonders im Völkerrecht heikle Problem in den Vordergrund, wie der „Norm ihre Faktizität“ verschafft werden kann. Die hier wie bei Jellinek als

Ausgleichsorgan zwischen Faktischem und Normativem gedachte Politik falle mangels funktionierender supranationaler Strukturen weitgehend aus. Jellineks als Bezugs gedachte „faktische Verhältnisse“ erwiesen sich gerade in Jugoslawien auch nicht als voraussetzungslose Realitäten. Die Nation sei vielmehr bloße „imagined community“, die vor allem von intellektuellen Eliten geprägt und inszeniert werde. T.'s facettenreiche und auch provozierende Verbindung von Zeitgeschichte, Völkerrecht und Tagespolitik verfehlte ihre Wirkung auf das Auditorium nicht und sorgte für eine angeregte und auflockernde Diskussion.

Bernhard Martin Scherl, Salzburg, näherte sich dem Tagungsthema „¿Rechtsgeschichte(n)?“. Er skizzierte eingangs den mit Herausarbeitung des modernen Wissenschaftsbegriffs erfolgenden Übergang von den „Geschichten“ im Sinne einer bloßen narratio auf den im 18. Jahrhundert aufkommenden Kollektivsingular, der „Geschichte an sich“. Die vor allem seit den sechziger Jahren forcierte Ausdifferenzierung der verschiedenen Disziplinen geschichtlichen Forschens führte S. zum Problem steigender Interdisziplinaritätsanforderungen an den Rechtshistoriker. Bei grundsätzlicher Akzeptanz dieser Forderungen stellte S. die Probleme am Beispiel des Umschwungs in der Interpolationenforschung nach 1945 heraus. Hier habe man auch auf die Gefahr reagiert, durch die interdisziplinär motivierte Quellenkritik des Forschungsgegenstandes verlustig zu gehen. Problematisch erschienen ihm besonders „Forschungsbestrebungen jenseits universitärer, disziplinärer, professioneller oder zünftiger Grenzen“. Der Umgang mit Arbeiten, die etwa, wie jüngst Uwe Topper, die Echtheit weiter Teile des Quellenbestandes vor dem 11. Jahrhundert in Zweifel ziehen, fordere „ein Klima des Vertrauens“. Die Teilnehmer an einem solchen inter- bzw. transdisziplinären Geschehen müßten versichert sein, „daß ihre – vermeintlichen oder tatsächlichen – Schwachstellen, die infolge ihrer Beteiligung an diesem Geschehen offenbar werden könnten, insofern zuverlässig nicht gegen sie verwendet werden, als ein jeder, der dies versuchen sollte, mit einer allgemeinen Ächtung seines Tuns und damit in weiterer Folge mit gravierenden Nachteilen für seine wissenschaftliche und/oder menschliche Reputation zu rechnen hätte.“ Konkret für die Zweige der Geschichtswissenschaft bedeute dies beispielsweise eine grundsätzliche Gleichwertigkeit divergierender Chronologiebehauptungen.

Frank Theisen, Leipzig, untersuchte drei Dekretalen Innozenz' III. auf ihren politischen Kontext. Im ersten Fall ging der Papst gegen einen Abt vor, der Ländereien der Kirche verschwendete. Lag insofern ein „klassischer“ Simoniefall vor, so machte T. durch zwei weitere von ihm untersuchte Fälle deutlich, daß der Simonievorwurf gezielt zu machtpolitischen Interessen eingesetzt werden konnte. Hier betonte T., daß es persönliche Machtinteressen der Initiatoren der Anklage, des Bischofs von Modena und eines päpstlichen Subdiakons, waren, die zur Amtsenthebung der Betroffenen führten.

Heike Litzinger, Frankfurt a.M., vermittelte Einblicke in die Tätigkeit von „Juristen als politische Akteure in Rußland 1900–1917“. Im Mittelpunkt der Ausführungen von L. stand die Juristengeneration der sog. (18)„60er“, die entscheidend dazu beigetragen habe, daß Rußland mit richterlicher Unabhängigkeit, Mündlichkeitsprinzip und Geschworenenbeteiligung zu einem der modernsten Gerichtssysteme des damaligen Europa aufstieg. L. betonte das Neuartige dieser Generation, die sich von den Bürokraten der alten Schule vor allem durch Unabhängigkeit, verständlichem Bewußtsein und westeuropäischer Ausrichtung unterschied. Damit vermischte sich, so

L., der Geist westeuropäischer Rechtsstaatsmodelle mit Treue zur zaristischen Autokratie. Die Reaktion der 80er und 90er Jahre trieb diesen selbstbewußten Juristenstand oftmals in die Politik. In politischen Tagesfragen habe sich das Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftlich-traditioneller und juristisch-rechtsstaatlicher Sozialisation dieser Juristen oftmals in einem „Spagat zwischen dem Volk und der Autokratie“ gezeigt, wie L. am Beispiel der sog. Bauernfrage betonte.

Frank Jung, Rom, berichtete am Beispiel des „Beamten“ Pompeo Neri über das Denken toskanischer Aufklärer während der habsburgischen Sekundogenitur unter Leopold II. Neri stieg 1728 zum Professor und bald darauf zu einem der höchsten Beamten der Toskana auf. In der Auswertung verschiedener Denkschriften Neris zeigte J. einen mit den juristischen und philosophisch-politischen Reformdebatten seiner Zeit vertrauten Aufklärer, der geschickt historische und naturrechtliche Argumente nutzte, um den Herrscher an die überkommene Tradition des römischen Rechts zu binden. Die darin liegende Absage an eine schrankenlos absolutistische Herrschaftsmacht machte J. auch im gestuften Repräsentationsmodell Neris deutlich, mit dem dieser im wesentlichen eine Übertragung stadtrepublikanischer Traditionen auf den Staat vorschlug. „Städtisch“ denkend, habe Neri eine Bindung des Mitspracherechts und der Steuerpflicht an den Grundbesitz gefordert, also an ein nichtständisches, ökonomisches Kriterium. Das Beispiel Pompeo Neri zeige, daß die toskanische Aufklärung alles andere als lediglich „pragmatisch“ oder gar „rückständig“ gewesen sei, sondern einen eigenständigen Anteil am leopoldinischen Verfassungsprojekt beanspruchen könne.

Der „Einfluß der deutschen Naturrechtstradition auf die schottische Aufklärungphilosophie des 18. Jahrhunderts“ wurde von Peter Schröder, Oxford-Marburg, am Beispiel des Einflusses von Pufendorf auf die moralphilosophischen Schriften Francis Hutchesons untersucht. Entgegen bisheriger Thesen, die auf eine weitgehende Übernahme der Gedanken Pufendorfs durch Hutcheson verwiesen, betonte S. die in den staatsrechtlichen Erörterungen Hutchesons erkennbare Abgrenzung zu Pufendorf. Die Auseinandersetzung Hutchesons mit Pufendorf habe in eine Fundamentalkritik an dessen pessimistischem, von Hobbes entlehntem Menschenbild mit der Herausstellung des Eigeninteresses als zentraler menschlicher Triebkraft gemündet: „the Sensus communis, the Decorum, and Honestum, are almost banished out of our Books of Morals“. Hutcheson hielt dem entgegen: „Human nature is also in itself, directly and in a primary sense benevolent, kind and sociable“. S. sah in dieser Abkehr von den klassischen Lehrtexten des Naturrechts einen ersten Schritt weg von der „eigentlichen Naturrechtstradition“, ein Prozeß, der nachfolgend unter Hume und A. Smith beschleunigt worden sei.

Michael Wieczorrek, Frankfurt a. M., bot Einblicke in „Justis Phantasien“, in dessen aufklärerisch-erzieherischen Roman über „Psammitichus“, König von Ägypten. W. wies auf die methodischen Schwierigkeiten hin, die mit der Ermittlung einer rechtshistorischen Perspektive für derartige Texte einhergehen. Es sei bereits problematisch, Justi aus seinem Bildungsgang und seiner Tätigkeit als „Juristen“ und damit als Subjekt des Rechtshistorikers zu konstituieren. Für die Ermittlung des zeitgenössischen Verständnisses von „Recht“ als Objekt genüge auf der anderen Seite weder ein vermeintlich interpretationsfreies Abschreiben des Vorgefundenen noch ein bloßes Einfügen in den Kontext, der selbst Geflecht einzelner Texte sei und wiederum kontextualer Verbindung „ad infinitum“ bedürfe. Angesichts des hierbei

zusätzlich zu beachtenden eigenen Systemkontexts blieb W. nur die augenzwinkernde Zusicherung, „daß im folgenden über Recht gesprochen wird.“ Dazu betonte W. die Überschneidung des juristischen und des literarischen Diskurses: Denn Justis Werk lasse sich ebenso als „Lehrbuch“ wie als „Staatsroman“, „Fürstenspiegel“ oder „historischer Roman“ lesen. Kennzeichnend für die Überkopplung von rechts- und literaturgeschichtlichen Entwicklungssträngen waren, wie W. zeigte, auch die Versuche Justis, ein Verbot des Rezensionsorgans zu erreichen, das einen Verriß seines Romans zu verantworten hatte. Die Entscheidung dieser „juristischen Frage“ warf W. auf die lenkenden zeitgenössischen Kommunikationsstrukturen zurück, die er – zwischen Luhmann und Bourdieu vermittelnd – als „Netzwerk“ mit zweigeteilter Kommunikation beschrieb, einerseits Informationsvermittlung, andererseits darüber hinausgehendes „Implizites wie beispielsweise Wohlwollen und Hilfsbereitschaft“.

Den Ursprüngen des heutigen Naturschutzes spürte Karl H. L. Welker, Frankfurt a. M., mit seiner Studie zu den „Alpen in der Rechtsgeschichte. Landschaftsschutz und Naturschutz im 17. und 18. Jahrhundert“ nach. Im ausgehenden Mittelalter sei Natur vor allem in der Vorstellung des „Gartens“ als eines idealisierten, utopischen Platzes ein ästhetisches Moment beigemessen worden. Erst um 1700 entwickelte sich, so W., unter Einfluß der aufkommenden Naturwissenschaften ein Landschaftsbegriff, „der hinlänglich abstrakt war, ortsübergreifende Gebiete als Einheit zu fassen und als ‚schön‘ zu beschreiben“. Besonders die Berglandschaften, deren Erkundung und Kartierung hätten für eine Konkretisierung und Ästhetisierung übergreifender Landschaften gesorgt. Plastisch stellt W. diese Veränderungen am Forschungsprogramm des Universalgelehrten Johann Jakob Scheuchzer (1672–1733) dar, der die Alpen botanisch, geographisch und paläontologisch erforschte, Geschichten und Sagen in den Alpen sammelte und das Wandern in den Bergen als gesundheits- und tapferkeitsfördernd propagierte. Damit wurden, so W., die Alpen vom Hindernis auf dem Weg nach Italien zu einem Ort, der „selbst eine Reise“ wert war. Noch näherer zu beleuchten seien Scheuchzers Beziehungen nach London und damit sein Einfluß auf die dort entwickelte Wertschätzung naturbelassener Landstriche, die zum Vorläufer des staatlich gelenkten Landschaftsschutzes geworden sei.

Katrin Kastl, München, suchte nach Einflüssen der im 18. Jahrhundert einsetzenden Diskussion um Strafzwecke und insbesondere um die Todesstrafe auf die Berichterstattung über Hinrichtungen. Anhand von fünf Flugschriften, die dankenswerterweise dem mitinterpretierenden Auditorium zur Verfügung standen, wurde die Darstellung dreier Hinrichtungen untersucht. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts erscheine der Täter als „Objekt, an dem Macht demonstriert wird“. Bereits knapp hundert Jahre später habe sich das Täterbild entscheidend gewandelt. K. zeigte nun einen personifizierten, in seiner Menschlichkeit erfaßten Delinquenten. Die zunehmend zur Rechtfertigung der Todesstrafe herangezogenen Argumente belegten für K. den Übergangscharakter der Periode, indem teilweise neue Strömungen aus den Rahmendeckungen aufgenommen worden seien, während andererseits traditionelle Argumentationsmuster wie das Talionsprinzip ihre starke Stellung behauptet hätten.

Gelegenheit zum Schmunzeln bot die Studie von Peter Johannes Weber, Freiburg i. Ue., zu Ulrich Stutz' Eigenkirche. Stutz habe seit seiner Dissertation 1895 das Eigenkirchenwesen nicht zu Unrecht als seine wissenschaftliche Entdeckung betrachtet. Trotz lebenslanger Beschäftigung mit dieser Frage blieben seine Forschungen hierzu jedoch unvollendet. Indizien für die bei Stutz vorhandene plastische

Vorstellung einer Eigenkirche fand W. in seinem Ex Libris, das Stutz 1903 von seinem Vetter anfertigen ließ. Das Publikum, das sich durch allerlei biographische Anmerkungen zu Stutz und seinem Vetter auf die Folter gespannt sah, fand sich schließlich mit einem schönen Beispiel für den Humor von Stutz konfrontiert: Zu sehen war in der Ferne ein kleiner Ort oder ein Kloster mit auf dem Berg thronender gotischer Kirche. Der Betrachter sah sich hingeführt von einem kleinem Weg, der mit einem deutlich sichtbaren Schild versehen zu dem bebauten Hügel führte: „Zur Eigenkirche“!

Über „l'idée de frontière dans l'expérience juridique du bas Moyen-Âge“ sprach Paolo Marchetti, Teramo. Er betonte das Neuartige an der erst in der Neuzeit auftauchenden Vorstellung territorialer Grenzlinien. In Juristenschriften des 14. und 15. Jahrhunderts fand M. als entscheidendes Element die *iurisdictio*, mittels derer Herrschaft nach Rechtskreisen geschichtet abgegrenzt wurde. *Iurisdictio* und *territorium* bzw. *fines territorii* und *fines iurisdictionis* hätten hier oftmals synonyme Verwendung gefunden. In der juristischen Behandlung der *iurisdictio* habe der Aspekt faktischer Befriedung im Vordergrund gestanden. Die im 16. Jahrhundert entstehende Vorstellung räumlich abgegrenzter und einheitlich geregelter Territorien brachte M. mit der *Respublica Christianorum* und der damit einhergehenden „Souveränität“ in Verbindung. Diesen Übergang demonstrierte M. auch an der Veränderung der Kartographie im 16. Jahrhundert, die von der Darstellung von Zonen zu klaren Linienziehungen übergeht.

Unter der Überschrift „Vita brevis, opera multa“ berichtete Otto Verwaart, Utrecht, über den heute fast vergessenen Ludovicus Pontanus de Roma. Pontanus lehrte, erst zwanzigjährig, 1429 in Florenz, später in Rom und an der Universität Siena. Zu diesem Zeitpunkt begann er die Sammlung von Singularia und Notabilia, denen später Orationes und Propositiones folgten. Gerade dreißigjährig starb Pontanus 1439. Kurz nach seinem Tod erschienen insgesamt 520 Konsilien, die Zeitgenossen zu den erfolgreichsten ihrer Zeit rechneten. V. gab nähere Einblicke in die Konsilien und Singularien des Pontanus und in einen Sermon auf Thomas v. Aquin. Er betonte den Ertrag derartiger Untersuchungen für ein Verständnis der bisweilen europäischen Ausrichtung der spätmittelalterlichen Juristen Italiens. Dabei könnten Studien über sog. kleine Juristen ebenso bedeutsam sein wie über sog. große, denn es gelte: „It is always constructive to ascertain anew by which standards we are lead or tempted to award the rank of greatness or to consider someone a minor figure, because in such appraisals, too, our view on legal histories – in the past and in the future – is clearly reflected“.

Giacomo Pace, Messina, sprach über die Tätigkeit des späteren Hamburger Bürgermeisters Hinrich Murmester (Henricus de Saxonia) als Rektor der Universität Padua im Jahr 1463. P. zeichnete ein lebendiges Bild und gab Einblicke in das universitäre Klima jener Epoche. Anhand einiger wiederentdeckter Fundstücke über einen Prozeß, den Murmester vor dem *iudex malificiorum* führte, machte P. die Probleme des Deutschen mit seinem universitären Umfeld deutlich. P. sah hier auch kulturelle Divergenzen. Murmester habe, worauf die untersuchten Konflikte hindeuteten, in seinen Vorurteilen verharrt und die Würde des Amtes und die Vertretung seiner *natio Germanica* stärker als seine Vorgänger betont. Bei seiner autoritären Amtsführung habe Murmester „di poca elasticità e di scarso talento politico“ gefehlt. Er habe versucht, seine autoritäre Amtsführung durch die Heranziehung berühmter

Juristen wie Angelus de Ubaldis zu legitimieren, und mit den ihn umgebenden *consilarii* unzureichend zusammengearbeitet.

Harald Maihold, Hamburg, sprach zu Einflüssen der zeitgenössischen Strafrechtswissenschaft auf Cervantes' ‚Don Quijote‘. Er beleuchtete Cervantes' literarische Verarbeitung der Frage der Haftung für die Schuld eines anderen. Die Frage tauche bei Don Quijote in Form der diesen prägenden Ritterethik in drei Fallgruppen auf. Die Frage der Sippen- oder Gemeinschaftshaftung habe Cervantes in Übereinstimmung mit den Spätscholastikern als „Privatrache“ nur ausnahmsweise für den Fall des „gerechten Zorns“ zugelassen. Unter Ehegatten schien nach M. eine Haftung für Cervantes wie für zeitgenössische Juristen denkbar. Im Verhältnis zwischen Herr und Diener fand M. das Sprichwort „*Quando caput dolet, cetera membra dolent*“, das seit der Antike unter mannigfachen Aspekten in der Wissenschaft diskutiert wurde. Letztlich blieb es für M. jedoch lediglich bei „thematischen“ Parallelen, und nur im letzten Fall hielt er einen direkten Einfluß der Wissenschaft für nachweisbar. Auch in diesem Fall zeige Cervantes im Ergebnis eine „Skepsis der Literatur gegenüber den Wahrheiten der Wissenschaft“.

Interessante Einblicke in den Wandel der Herrschaftsformen im Spanien des 18. Jahrhunderts bot der Bericht von Esteban Conde, Huelva, über die Zensurmechanismen der Consejo de Castilla im 18. Jahrhundert. Als berühmtes Beispiel wählte C. die spanische Übersetzung von Beccarias ‚*De delitti e delle pene*‘. Aus der Einsicht, daß ein Werk von dieser Bekanntheit nicht repressiv zu kontrollieren war, habe der Consejo die Veröffentlichung zu steuern versucht, indem er die Übersetzung beeinflusste und eine Gegenschrift förderte. Zudem habe man der Übersetzung einen Prolog vorgeschaltet, in welchem sich die Real Academia de la Historia wissenschaftlich mit dem Werk auseinandersetzte. Als entscheidend für das Vorgehen der Consejo betonte C. das Bestreben, als Teil des Staatsapparates im Hintergrund zu bleiben und statt dessen die Einwände als Teil eines scheinbar autonom ablaufenden Wissenschaftsdiskurses erscheinen zu lassen. Ziel sei es gewesen, eine aus dem gelehrten Diskurs entspringende „form of ‚scientific‘ non-existence“ zu erreichen. C. ging nicht so weit zu behaupten, „that reality was finally moulded and shaped according to the wishes of the central power“. Wie wirksam das „moderne“ Zensur-system dennoch war, zeigte C. abschließend an der rückblickenden Stellungnahme eines Zeitgenossen, dem der Ablauf der Debatten ganz zeitgeistgeprägt und nicht staatlich beeinflußt erschien.

Oiga Paz Torres, Barcelona, fragte anhand einer Untersuchung der juristischen Zeitschriften Kataloniens an der Wende zum 20. Jahrhundert nach ‚El Modernisme or a new Aesthetics of Law‘. Die Katalogisierung derartiger Zeitschriften ermögliche die Entdeckung einer bestimmten Rechtskultur. Voraussetzung sei jedoch, daß die Auswertung nicht auf einen bloßen „thesaurus of data“ abziele, vielmehr müsse der Forscher „listen to them“. Der etwa 1895 einsetzende Einfluß des Modernisme führte nach P. zu einer Öffnung der Zeitschriften für interdisziplinäre Ansätze. Die Wurzel dieser Entwicklungen sah P. im Pluralismus des zum damaligen Zeitpunkt vorherrschenden Positivismus. Zeitschriften seien hier Schnittstelle bzw. Experimentallabor. Speziell in Barcelona habe der Modernisme als „motor discursivo“ fungiert. Hier zeige sich die Bewegung mit dem gedämpften Fortschrittsdenken Kataloniens verwoben. Auf der Folie der Industrialisierung verknüpften sich, nach P., Modernisierungsforderungen mit traditionalistischen Momenten, die gegen die neue Kodifikation

Gewohnheitsrecht und Herkommen mobilisierten. Als Resonanzorgan dieses traditional-modernistischen Geflechtes wurde eine breit ausgerichtete Wissenschaft gefordert. Die Schwierigkeit des Themas liege in den vielen ineinandergreifenden Strömungen im Spanien der Jahrhundertwende, die eine Fixierung des Modernisme erschweren.

Die Romanistik war diesmal in vier Beiträgen vertreten. Mit „Herrn Quietus’ Badereisen“ führte Johannes Platschek, München, in Grundsätze des römischen Auftragsrechts ein. Ausgangspunkt war der in D. 17, 1, 16 geschilderte und in der Literatur umstrittene Fall eines Kurpatienten, der seinen Badearzt gegen Kosten-erstattung zum Ausbau seiner Kureinrichtungen animierte. Da die reine Kostenabrede als *pactum* nicht klagbar gewesen sei, habe sich in Abgrenzung zu einem bloßen *consilium* das Problem der Fremdnützigkeit eines klagbaren *mandatum* gestellt. P. bot eingangs eine konzise Darstellung der hierzu von römischen Juristen vertretenen Ansichten. Hierbei zeigte er sich skeptisch hinsichtlich der Versuche in der Literatur, hier eine Entwicklung im Sinne einer Verfeinerung des Interesse-Begriffs zu sehen. Für D. 17, 1, 16 wies P. diesbezüglich auf Besonderheiten des Falles hin, demzufolge ausnahmsweise ein Eigeninteresse des *patronus* vorgelegen habe. „Quietus’ Badereise“ sei somit ein in irritierender Weise von Ulpian verallgemeinerter Sonderfall, der die Abstraktion einer Regel nicht zulasse.

Spannende Einblicke in ganz praktische Probleme des römischen Privatprozesses bot das Referat von Birgit Feldner, Wien, zu „Eigentümlichkeiten der Behandlung von *metus* im römischen Recht“. Mangels staatlicher Verfolgung von Erpressungsfällen sei das Opfer in Rom auf private Rechtsdurchsetzung verwiesen gewesen. Die private Durchsetzung der Ladung des Beklagten habe ebenso wie die Vollstreckung des Urteils eine finanzielle, soziale oder zumindest physische Überlegenheit des Klägers erfordert, die bei Erpressungsopfern typischerweise gegenüber dem Erpresser nicht bestand. Dennoch lief die Klagbarkeit, so F., bei *metus* nicht leer. Einen begrenzten Ausweg habe die *actio quod metus causa* gegeben, die bei Verweigerung der Restitution eine Verurteilung auf das *quadruplum* ermöglichte. Bedeutsam sei die Möglichkeit gewesen, die Klage auf gutgläubige Dritte, die aus der Erpressung einen Vorteil erlangten, zu erstrecken und damit der Konfrontation mit dem zumeist überlegenen Erpresser auszuweichen. Die Quellen deuten nach F. darauf hin, daß diese Variante von den Klägern vorgezogen wurde, was freilich dazu führte, daß der Erpresser unbehelligt blieb. Die soziale Grundproblematik der römischen Verfahrensgestaltung sei auf diese Weise gemildert, allerdings nicht überwunden worden.

Nathalie Wharton und Jean-Philippe Dunand, Genf, traten für die Nutzbarmachung einer „réflexion historique et comparatiste“ für Reformaufgaben des Schweizer Zivilrechts ein. An den Beispielen *fiducia* und Sachmängelgewährleistung führten sie Unzulänglichkeiten der heutigen Regelung auf den starken Einfluß deutscher Pandektisten im 19. Jahrhundert auf die Schweizer Privatrechtsentwicklung zurück. So betonte D. für die *fiducia*, daß insbesondere Regelsbergers Vollrechtstheorie die Stellung des Treugebers über Gebühr schwäche. Ein Blick in die Römischen Quellen zeige, daß hier Fehlinterpretationen vorlägen und zu stark mit festen Regeln gearbeitet worden sei, während das „génie et l’originalité de l’esprit juridique romain“ in einem flexiblen Zusammenspiel derartiger Regeln mit „exceptions et adaptations“ bestanden habe. W. kritisierte für die Sachmängelgewährleistung, daß die Pandektisten im unhistorischen Umgang mit den Quellen Entwicklungslinien

übersehen hätten und dadurch ein Ergebnis vertreten hätten, das bereits am Ende der Klassik überholt gewesen sei. Eine Neuinterpretation der Quellen führte für beide Autoren dagegen zu ausgewogenen Regelungsmodellen bereits im antiken Recht. Damit erweise sich das Römische Recht als „un moyen essentiel pour mieux comprendre, et aussi pour améliorer, notre droit moderne“.

Martin Immenhauser, Bern, fragte nach den Ursachen für die „Kanonisierung“ des Verschuldensprinzips im BGB. Die Vorstellung, wonach Schadenszurechnung subjektive Vorwerfbarkeit erfordere, habe Savigny in sein auf Kant fußendes „Willensdogma“ eingebaut. In der Vorstellung Savignys, daß Recht zunächst der Entfaltung der jedem Einzelnen innewohnenden sittlichen Kraft diene, sah I. die Konzeption einer „Zweckfreiheit des Rechts“, die einer Berücksichtigung außerindividueller Umstände wie dem „öffentlichen Wohl“ entgegenstehe. Puchta habe diese Vorstellung perfektioniert. Das Verschuldensprinzip habe gleichwohl den Forderungen des liberalen Bürgertums nach uneingeschränkter Entfaltungsfreiheit entsprochen. Im Gegensatz zur Lehre seien es primär Praktiker gewesen, die über das RHPfIG den Weg zur Gefährdungshaftung bahnten. Spezialgesetzgeber und derjenige des BGB hätten sich die weitere Ausgestaltung dann gegenseitig erfolglos zugewiesen. Die enge Anbindung des Verschuldensprinzips an eine „kompromißlos liberale“ Wirtschaftsverfassung ergebe, so I., daß moderne und im Zeichen der sozialen Marktwirtschaft argumentierende rechtspolitische Forderungen nicht mehr an „Vorentscheidungen der historischen Rechtsschule [gebunden seien], welche im Systemzwang des Rechtspositivismus zu Allegationsketten erstarrt“ seien.

Christina Schmid-Tschirren, Bern, sprach über die „Behandlung der Kirchengüter in den Schweizer Kantonen im 19. Jahrhundert“. Eingangs formulierte historische Typen des Verhältnisses von Staat und Kirche bildeten den analytischen Rahmen für drei nähere Betrachtungen protestantischer Schweizer Kantone. Seit der Reformation war in der Schweiz das System der Einheit von Staat und Kirche aufgehoben. Mit dem Kanton Bern präsentierte S.-T. ein Beispiel für eine sog. Staatskirchenhoheit, also eine „organische Verbindung, aber nicht Einheit“ von Staat und Kirche, in welcher der Staat das Kircheneigentum übernahm, die Religionsausübung aber gewährleistete. Im Kanton Aargau wurden, so S., die zunächst 1841 entschädigungslos enteigneten Kirchengüter nach 1905 rücküberreignet und wieder durch die Gemeinden verwaltet („finanzielle Entflechtung von Staat und Kirche“). Eine noch weitergehende Trennung von Staat und Kirche fand S. in Genf, wo seit 1909 den Kirchen freie Vermögensverwaltung ohne jegliche Staatsaufsicht eingeräumt wurde. Die politischen Einwirkungen, unter denen diese Entwicklungen erfolgten, spiegelten nach S.-T. neben regional-kantonalen Einflüssen die großen Linien der schweizerischen Realität („Liberalisierung, Demokratisierung, Individualisierung“) wider.

Mathias Schmoeckel, München, sprach über Helmut Nicolai, den Autor der berühmten „Rassegesetzlichen Rechtslehre“. Schmoeckel schilderte den steilen Aufstieg und Fall Nicolais, der 1931 nach dem Eintritt in die NSDAP zunächst in die einflußreiche Abteilung II der Reichsleitung der NSDAP von G. Strasser führte. Nachdem er 1933 Regierungspräsident von Magdeburg wurde, endete diese nationalsozialistische Bilderbuchkarriere schon 1935 durch seinen Parteiausschluß. Nicolais Rechtslehre kombiniere, so S., rechtshistorische Versatzstücke („Got is selve recht“) mit philosophisch-politischen Schlagworten („Einheit von Recht und Moral“) und – in bemerkenswertem Spagat – die Volksgeistlehre mit Wundts Völkerpsychologie

und Ludwig Kuhlenbecks biologisch ausgerichteter Rechtslehre. Ziel war es, „völkisch“ determinierte Rechtskreise zu begründen, die vor allem den Ausschluß „Gemeinschaftsfremder“ rechtfertigen sollten. S. betonte am Beispiel Nicolais zugleich die Gefahr, theoretische Entwürfe gegenüber den situativen und machtorientierten Faktoren des Nationalsozialismus zu überschätzen. Die abrupte Beendigung der Parteikarriere Nicolais im Jahr 1935 sei letztlich Folge von Machtkämpfen innerhalb der Partei gewesen und damit gerade nicht Folge seiner Rechtslehre, die etwa in der Frage des Führerprinzips durchaus theoretische Sprengkraft geboten hätte.

Lothar Becker, München, gab Einblicke in die „Selbstgleichschaltung der deutschen Staatsrechtswissenschaft im Frühjahr/Sommer 1933 im Spiegel des ‚Archivs des öffentlichen Rechts‘“. Bereits für Frühsommer 1933 betonte B. ein Ende des wissenschaftlichen Diskurses zwischen den gemäßigten Kräften (Triepel und Smend), die bald aus der Redaktion ausschieden, und den „vorwärtsdrängenden“ karrierebewußteren Kollegen (Koellreutter, Heckel). Der Versuch, „kräftig in die neue Zeit herein[zu]wirken“ (Heckel), habe bald Konsequenzen gezeitigt: Schon im Juli 1933 wurden ein jüdisches Redaktionsmitglied (Mendelssohn Bartholdy) sowie die Begründer Laband und Stoerk auf Entschluß der Verlagsleitung vom Titelblatt entfernt. Auch diese „Selbstgleichschaltung“ und das Buhlen um die „tüchtigen jungen Leute wie Huber, Forsthoff, Scheuner“ (Koellreutter) habe den Niedergang des mit seiner Vorgeschichte in Weimar belasteten AÖR bis 1945 dennoch nicht verhindern können.

Mit dem momentan in der Schweiz kontrovers debattierten Verhalten offizieller Stellen gegenüber jüdischen Emigranten setzte sich Rudolf Meyer-Pritzl, Genf, am Beispiel der dortigen Universität auseinander. An der Genfer juristischen Fakultät lehrten in der Ausbildung deutscher Studierender bereits vor 1933 Deutsche jüdischen Glaubens, deren Zahl nach 1933 zunächst anstieg. Die nach 1933 heraufziehenden Probleme zeigte M.-P. am Beispiel Ludwig Hamburgers, der bereits seit den zwanziger Jahren in Genf Zivil- und Handelsrecht lehrte, nun jedoch durch einen Vorlesungsboykott der deutschen Studenten zur Emigration gezwungen wurde. Auf ähnliche Widerstände, diesmal aber auch in der Fakultät, stieß, so M.-P., der später berühmte Hans Morgenthau. Rückblickend schienen Morgenthau die deutschen Professoren in Genf, nach M.-P., als „sadistic and mean and [they] gave me a terrible time“. Diesen Schattenseiten in der Fakultät stellte M.-P. mit dem Institut von Rappard und Mantoux eine berühmte und funktionierende Zufluchtsstätte für jüdische Emigranten entgegen. Nach außen politisch enthalten repräsentiert, habe im Inneren eine liberale, hochwissenschaftliche Atmosphäre geherrscht, die Hans Kelsen rückblickend von den „schönsten Jahren meines ganzen akademischen Lebens“ habe sprechen lassen. Angesichts der politischen Rahmenbedingungen der Zeit durchaus einleuchtend, betonte M.-P. abschließend die eigentümliche Mischung aus Widerstand und Anpassung, die letztlich von den politischen Einstellungen der Beteiligten und persönlichem Mut geprägt worden sei.

Für Begeisterung im Auditorium sorgte die Vorstellung der digitalen Edition des Heidelberger Sachsenspiegels auf CD-Rom durch Dietlinde Munzel-Everling, Wiesbaden. Auf vier Ebenen bietet die Edition neben einem beliebig in Ausschnitten vergrößerbaren farbigen Faksimile eine detaillierte Text- und Bildanalyse und eine Fülle sinnvoller Hintergrundinformationen wie etwa eine Interpretation der auftauchenden Handgebärden. Neben der wissenschaftlichen Nutzbarkeit dürfte die

Edition vor allem der didaktischen Vermittlung des Sachsenspiegels völlig neue Möglichkeiten bieten.

Das methodische Reflexionsniveau der vorgestellten Vorträge war unterschiedlich. Das kann indes nicht verwundern, war es doch auch 1999 Ziel der Veranstalter, Wissenschaftlern in unterschiedlichen Entwicklungsstufen ein Auditorium zu bieten. Gleichwohl wurde auch in Zürich offen und kritisch diskutiert. Hat die „Professionalisierung“ der Veranstaltung in den letzten Jahren auch zugenommen, so steht der direkte wissenschaftliche Ertrag jedoch nicht einzig im Zentrum des Interesses. Ziel ist auch der Aufbau europäischer Netzwerke, deren wissenschaftlicher Nutzen in der Zukunft liegt. Der besondere Dank gilt daher abschließend den Veranstaltern, die mit einem Ausflug nach Luzern und „Zurich by night“ ein perfekt organisiertes und ausgesprochen entspanntes Ambiente schufen und so vielfältigen Austausch ermöglichten. Die Tagungsbeiträge werden in einem Tagungsband veröffentlicht. Vom 26.–28. Mai 2000 wird die Veranstaltung in Leipzig stattfinden.

Berlin

Hans-Peter Haferkamp

Das Graduiertenkolleg

„Europäische antike und mittelalterliche Rechtsgeschichte, neuzeitliche Rechtsgeschichte und juristische Zeitgeschichte“ seit 1996

1. Das Frankfurter rechtshistorische Graduiertenkolleg gehört zu den Pionieren dieser inzwischen mit über 200 Kollegs bewährten und beliebten Förderung besonderer wissenschaftlicher Begabungen. Sein *Hauptziel* ist es, in besonderer Weise den steten Ansporn zu geben und die persönliche wissenschaftliche Leidenschaft zu vermitteln, ohne die die Wissenschaftsrepublik nirgends in Blüte stehen kann. Zugleich sollen die sachlichen Fundamente für produktive Rechtsgeschichte ergänzt, vertieft und methodisch gesichert werden.

Das Kolleg bietet seit 1988 ein umfangreiches und breitangelegtes spezielles *Studien- und Arbeitsprogramm*. Den Kern bilden wöchentliche Vorlesungen und Seminare: Vorlesungsreihen zu thematischen Semesterschwerpunkten, Seminare mit Graduiertenvorträgen, Opposition und Diskussion. Ergänzend hinzu kommen Blockseminare, Exkursionen und Gastvorträge.

2. Die *Vorlesungsreihen* ergänzen und vertiefen die Ausbildung anhand von Schwerpunktthemen wie „Normentstehung, Normvermittlung und Normdurchsetzung“ in historischer Perspektive oder „Rechtsgeschichte und historische Nachbarwissenschaften am Beispiel historischer Umbrüche“ oder „Fremde Rechtskulturen historisch und vergleichend“, aber auch ganz klassisch mit Vorträgen und Übungen zu Quellen und Literatur der Rechtsgeschichte.

Gastvorträge machen zusätzlich bekannt mit bedeutenden Forschungsprofilen und -persönlichkeiten nicht nur aus der Rechtsgeschichte, in den letzten Jahren z.B. W. Weyrauch/Florida, C. Carmichael/Berkeley, W. Blockmanns/Leiden, O. Ulbricht/Kiel, A. Lüdtke/Göttingen, R. Schulte/Bochum, G. Wolf/Freiburg, D. Klippel/Bayreuth, N. Hammerstein/Frankfurt, B.-R. Kern/Leipzig, H. Lück/Halle–Wittenberg, H. Treiber/Hannover, G. Otte/ Bielefeld, H. Dondorp/Amsterdam, P. Becker/Florenz,